

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-118/2022	
Fachbereich	Stadtwerke
Sachbearbeiter	Alexandra Büger
Datum	12.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Betriebskommission	17.10.2022	vorberatend
Magistrat	02.11.2022	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	10.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Neukalkulation der Wassergebühr, der Schmutzwassergebühr sowie der Niederschlagswassergebühr zum 1.1.2023

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachfolgender Beschluss empfohlen:

Zum 1.1.2023 werden nachstehende Gebühren wie folgt neu festgesetzt:

Wassergebühr	3,22 €/m ³ (netto)
Schmutzwassergebühr	2,32 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,50 €/m ²

Die Betriebsleitung der Stadtwerke Geisenheim wird beauftragt, die neuen Gebühren in die Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung sowie der Entwässerungssatzung einzuarbeiten und diese nebst weiteren notwendigen Anpassungen alsbald zur Beschlussfassung vorzulegen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Wassergebühr, die Schmutzwassergebühr sowie die Niederschlagswassergebühr wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 7.11.2019 zum 1.1.2020 wie folgt beschlossen:

Wassergebühr	2,79 €/m ³ (netto)
Schmutzwassergebühr	2,32 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,54 €/m ³

Diese Gebühren haben bis heute Bestand.

Nach den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes Hessen (KAG) sind die Gebühren für jedes Wirtschaftsjahr mit einer Nachkalkulation im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zu überprüfen und in regelmäßigen Abständen neu zu kalkulieren. Dies muss spätestens alle fünf Jahre erfolgen. Um die aktuelle Preisentwicklung am Markt in der Kalkulation berücksichtigen zu können, werden durch die Stadtwerke Geisenheim die genannten Gebühren alle drei Jahre neu kalkuliert.

Die Wassergebühren, Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren umfassen den Bemessungszeitraum 1.1.2020 bis 31.12.2022. Mit Wirkung zum 1.1.2023 ist daher jede der Gebühren neu zu kalkulieren.

Über die Höhe der Gebühr hat die Stadtverordnetenversammlung als zuständiges Gremium nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessenausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührenobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Hierzu gehören Kosten des laufenden Betriebs sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagevermögens.

Grundlage der Kostenermittlung ist der vorläufige Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kosten für die beiden nachfolgenden Jahre (2024 und 2025).

Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz der seit 2011 aufgenommenen Darlehen beträgt aktuell 1,48 %. Abgeleitet aus der derzeitigen Situation am Kapitalmarkt hält die Betriebsleitung eine Anlagenkapitalverzinsung von 1,75 % sowohl für die Wasserversorgung als auch für die Abwasserbeseitigung als vertretbar und angemessen. Diese Anlagenkapitalverzinsung spiegelt die zu erwartenden Schuldzinsen bei der Fremdkapitalaufnahme wieder.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraums Kostenüberdeckungen, so haben die Stadtwerke Geisenheim gemäß den Vorschriften des § 10 Abs. 2 KAG die Pflicht, diese Überdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden (Wahlrecht).

Die vertraglichen Änderungen mit dem Wasserbeschaffungsverband im Jahr 2020, insbesondere im Hinblick auf den Bezug von sog. Spitzenwasser, haben sich gegenüber der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage um rund 65.000 € jährlich erhöht. Ebenso führt die aktuelle Preissteigerung der Energie- und Rohstoffpreise aufgrund des Ukraine-Konfliktes dazu, dass eine Erhöhung der Wassergebühren nicht zu umgehen ist. Die Umsetzung, Fortführung und Erweiterung des Investitionsprogramms in die vorhandenen und zusätzlichen Gewinnungsanlagen sollen der Anteil der Eigenförderung von 68% halten und ggf. noch weiter ausbauen. Ebenfalls werden Kapazitäten geschaffen, um den kostenintensiven Bezug von Spitzenwasser über den Wasserbeschaffungsverband, zu vermeiden.

Alle bestehenden Gewinnvorträge sind durch die Verluste der vergangenen Jahre aufgebraucht.

Grundlage für die Prognose im Berechnungszeitraum ist die veranschlagte Trinkwasserabgabemenge von 595.000 m³. Diese wurde anhand der Jahreswerte der Vorjahre abgeleitet und festgelegt. Aufgrund der durchgeführten Kalkulation erhöht sich die Wassergebühr zum 1.1.2023 von 2,79 €/m³ netto auf nunmehr 3,22 €/m³ netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von aktuell 7%.

Grundlage für die Prognose der Schmutzwassergebühr im Berechnungszeitraum ist die veranschlagte Trinkwasserabgabemenge aus der Wasserversorgung. Sie wurde anhand der Jahreswerte der Vorjahre abgeleitet und für die Schmutzwassergebühr auf 570.000 m³ festgesetzt.

Für die Prognose der Entwicklung wurde der Niederschlagswassergebühr wurde der fortgeschriebene Wert der versiegelten Flächen als Grundlage herangezogen. Im Rahmen der turnusmäßigen Aktualisierung und Neubewertung der öffentlichen Verkehrsflächen der Hochschulstadt Geisenheim wurde der Anteil der Stadt Geisenheim im Rahmen der Straßenentwässerung verringert. Die Gesamtfläche reduziert sich daher von 1.203.500 m² auf nunmehr 1.120.000 m².

In den vorangegangenen Jahren wurden im Bereich der Abwasserbeseitigung aus den erwirtschafteten Gewinnen Gebührenaussgleichsrückstellungen gebildet. Diese Rückstellungen sind nach den Vorschriften des KAG spätestens nach fünf Jahren aufzulösen.

Aufgrund der durchgeführten Kalkulation unter Einbeziehung der Gebührenaussgleichsrückstellungen kann die Schmutzwassergebühr zum 1.1.2023 gleichbleibend auf 2,32 €/m³ gehalten werden und die Niederschlagswassergebühr von 0,54 €/m² auf 0,50 €/m² ab dem 1.1.2023 gesenkt werden. Dies führt in den kommenden Jahren zu planmäßigen Verlusten in der Abwasserbeseitigung.

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich immer um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes. Sie dient als Nachweis darüber, dass die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss die Gebühr gebilligt hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Veränderung der Gebühren ab 1.1.2023 im Überblick:

		Geplante Erträge
Wassergebühr (netto) bisher	590.000 m ³ x 2,79 €	1.646.100 €
neu 2023 - 2025	595.000 m ³ x 3,22 €	1.915.900 €
Schmutzwassergebühr bisher	570.000 m ³ x 2,32 €	1.322.400 €
neu 2023 - 2025	unverändert	1.322.400 €
Niederschlagswassergebühr bisher	1.203.500 m ² x 0,54 €	649.890 €
neu 2023 - 2025	1.120.000 m ² x 0,50 €	560.000 €

Anlage(n):

1. VL-118_2002 Anlage 1 Gebührenkalkulation Wasser ab 2023
2. VL-118_2022 Anlage 2 Gebührenkalkulation Abwasser ab 2023

Der Bürgermeister